

## Friedhofsgebührensatzung

### Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Rothenbach vom 30.01.1987

Der Gemeinderat/Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

#### **§ 3**

##### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.10.1974 zuletzt geändert am 18.02.1983 außer Kraft.

Rothenbach, den 30.01.1987

Ortsbürgermeister  
gez. Kaiser

# Satzung

## der Ortsgemeinde Rothenbach zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.05.2008

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Rothenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, sowie des § 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 wird folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung, zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 17.01.2005, wird auf Grund des Beschlusses des Ortsgemeinderates vom 26.05.2008 wie folgt neu gefasst:

#### „ I. Reihengrabstätten

- |                                                  |          |
|--------------------------------------------------|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte            |          |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr             | 52,00 €  |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr                 | 103,00 € |
| c) Gebühr für die spätere Einebnung zu a) und b) | 80,00 €  |

#### II. Erteilung von Nutzungsrechten an Doppel-, Wiesen-, Urnen- und Gemischtengrabstätten

- |                                                            |            |
|------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Neuerwerb einer Doppelgrabstätte f. Erdbestattung       | 256,00 €   |
| Gebühr für die spätere Einebnung                           | 160,00 €   |
| 2. Neuerwerb einer Wiesendoppelgrabstätte f. Erdbestattung | 2.000,00 € |
| Gebühr für die spätere Einebnung                           | 40,00 €    |
| 3. Neuerwerb einer Urnengrabstätte (1 Urne)                | 103,00 €   |
| Gebühr für die spätere Einebnung                           | 60,00 €    |
| 4. Neuerwerb einer Wiesengrabstätte f. Erdbestattung       | 1.000,00 € |
| Gebühr für die spätere Einebnung                           | 40,00 €    |
| 5. Neuerwerb einer Urnendoppelgrabstätte (2Urnen)          | 256,00 €   |
| Gebühr für die spätere Einebnung                           | 60,00 €    |
| 6. Neuerwerb einer Wiesenurnengrabstätte (1 Urne)          | 500,00 €   |
| Gebühr für die spätere Einebnung                           | 20,00 €    |
| 7. Erwerb einer gemischten Grabstätte                      | 103,00 €   |

### III. Ausheben und Schließen der Grabstätte

1. Reihengräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	169,00 €
2. Reihengrabstätten vom vollendeten 5. Lebensjahr	246,00 €
3. Wiesenreihengrabstätten vom vollendeten 5. Lebensjahr	246,00 €
4. Urnenreihengrabstätten (für die Beisetzung der 1.Urne)	169,00 €
5. Urnengrab für die Beisetzung der 2. Urne	103,00 €
6. Wiesenreihenurnengrab (Beisetzung 1 Urne	169,00 €
7. Doppel- u. Wiesendoppelgrabstätten (bei der Erstbelegung) zusätzliches Material für eine Trennwand von 1,20 m Höhe auf Materialnachweis und Einsetzen der Trennwand nach Stundennachweis	307,00 €
8. Doppel- u. Wiesendoppelgräber (bei der Zweitbelegung)	307,00 €

### IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die entstehenden Kosten (Aufwand) sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### V. Benutzung der Leichenhalle

a) für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 5 Tagen einschließlich Kapellenraum für Abhaltung der Trauerfeier	62,00 €
b) für jeden weiteren Tag	41,00 €
c) für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 5 Tagen	62,00 €
d) für jeden weiteren Tag	41,00 €
e) Nutzung der Kapelle für die Abhaltung der Trauerfeier	52,00 €

### VI. Überführung nach Obersayn

Für die Überführung einer Leiche von den Friedhofshalle Rothenbach nach Obersayn zahlt die Ortsgemeinde an das Bestattungsunternehmen einen einmaligen Betrag von	18,00 €
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------

## § 2

Für die Beisetzung auswärtiger Personen wird ein besonderer Gestattungsvertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem jeweiligen Nutzungsberechtigten/Antragsteller abgeschlossen.

## § 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

56459 Rothenbach, den 26.05.2008

gez. Axel Huber

---

Ortsbürgermeister

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- oder
2. vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Rothenbach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften nach der oben angeführten Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.